



NR. 409 | 05.01.2022

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung

zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung für die Bachelorstudiengänge

Fotografie, Industrial Design und Kommunikationsdesign

der Folkwang Universität der Künste

vom 23.12.2021

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und § 41 Abs. 7 und 11 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Kunsthochschulgesetzes NRW – KunstHG NRW) vom 13.03.2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), hat der Fachbereich Gestaltung der Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Eignungsprüfungsverfahren
- § 2 Termine
- § 3 Anträge und Zulassung zum Hauptverfahren
- § 4 Inhalt und Umfang des Hauptverfahrens
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Veröffentlichung und Inkrafttreten

§ 1

Eignungsprüfungsverfahren

(1) Das Eignungsprüfungsverfahren für die Bachelorstudiengänge Fotografie und Industrial Design ist zweistufig. Dem Antrag auf Zulassung zum Hauptverfahren sind Arbeitsproben aus dem jeweiligen Fach beizufügen (§ 3 Abs. 2). Studienbewerber*innen, die aufgrund ihrer vorgelegten Arbeitsproben als qualifiziert erscheinen, werden zum Hauptverfahren eingeladen. Das Hauptverfahren findet als Gespräch statt (§ 4 Abs. 2). Studienbewerber*innen, deren Arbeitsproben sie als eindeutig ungeeignet erscheinen lassen, nehmen am Hauptverfahren nicht mehr teil. Sie erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Das Eignungsprüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign ist einstufig. Dem Antrag auf Feststellung der künstlerischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung sind Arbeitsproben beizufügen (§ 3 Abs. 2). Die Feststellung der künstlerischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung erfolgt auf der Grundlage der nach § 3 Abs. 2 vorgelegten Arbeiten. Studienbewerber*innen, deren Unterlagen eine künstlerische Eignung bzw. eine angemessene Motivation nicht erkennen lassen, werden nicht zum Studium zugelassen. Sie erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 2

Termine

(1) Das Eignungsprüfungsverfahren findet einmal jährlich im Sommersemester für das folgende Wintersemester statt.

(2) Der Abgabetermin für den Antrag auf Zulassung zum Hauptverfahren bzw. auf Feststellung der künstlerischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung wird auf der Website der Folkwang Universität der Künste bekanntgegeben.

§ 3

Anträge und Zulassung zum Hauptverfahren

(1) Den Anträgen gemäß § 3 Abs. 1 sind zusätzlich zu den in § 4 Abs. 2 der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung an der Folkwang Universität der Künste in der jeweils gültigen Fassung genannten Dokumente folgende Unterlagen beizufügen:

1. Die Versicherung, dass die vorgelegten Arbeitsproben von der*dem Bewerber*in selbständig angefertigt wurden,
2. die nachfolgend genannten Arbeitsproben:
 - a) für den Bachelorstudiengang Fotografie eine Mappe mit mindestens 25 Arbeitsproben in einer Mindestgröße von DIN A4 in einem Mappenformat von DIN A3 bis DIN A2;
 - b) für den Bachelorstudiengang Industrial Design mindestens 10 Arbeitsproben elektronisch (PDF-Datei);
 - c) für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign eine Mappe (Format maximal DIN A1) mit mindestens 15 eigenhändig angefertigten Arbeiten (Zeichnungen, Skizzen, Entwürfe, Fotos) sowie ein Motivationsschreiben („Letter of Intent“). Zusätzlich ist eine Hausarbeit zu erarbeiten.

(2) Bei der Beurteilung der vorgelegten Arbeiten gelten insbesondere die Kriterien Wahrnehmungsvermögen, Vorstellungsvermögen und Darstellungsvermögen.

§ 4

Inhalt und Umfang des Hauptverfahrens

(1) Studienbewerber*innen für die Bachelorstudiengänge Fotografie und Industrial Design, die aufgrund ihrer vorgelegten Arbeitsproben als qualifiziert erscheinen, werden zum Hauptverfahren eingeladen.

(2) Der Einladung für den Bachelorstudiengang Fotografie liegen bei:

1. ein Fragebogen,
2. eine Hausaufgabe, die aus mehreren Teilen besteht.

(3) Der Einladung für den Bachelorstudiengang Industrial Design liegen bei:

1. Eine Aufforderung zu einem Motivationsschreiben („Letter of Intent“) sowie
2. eine Hausaufgabe.

Hausaufgabe und Fragebogen bzw. Motivationsschreiben müssen vor den Gesprächen des Hauptverfahrens als PDF-Dokument eingereicht werden. Die Frist hierfür wird mit der Einladung mitgeteilt.

(4) Für den Bachelorstudiengang Fotografie besteht das Hauptverfahren aus einem ca. 15-minütigen Gespräch mit der Prüfungskommission in Präsenz vor Ort.

Themen des Gesprächs sind hauptsächlich die Hausaufgabe und der Fragebogen. Die Gespräche dienen zur besseren Beurteilung der fotografischen Arbeit, des Reflexionsvermögens, der rhetorischen Ausdrucksfähigkeit sowie des studien- und fachspezifischen Interesses. Die Gespräche bieten den Bewerber*innen außerdem die Möglichkeit, sich einen ersten Eindruck von den Lehrenden des Studiengangs zu verschaffen.

(5) Für den Bachelorstudiengang Industrial Design besteht das Hauptverfahren aus einem ca. 20-minütigen Gespräch mit der Prüfungskommission elektronisch als Videokonferenz. Basierend auf der Hausaufgabe werden die zeichnerischen Fähigkeiten sowie die formale Beobachtungsgabe, das technisch-konstruktive Verständnis, die formale Ausdrucksfähigkeit und ein Entwurf bewertet. Bewertungskriterien sind Kreativität, konstruktives und formales Verständnis, Fähigkeit zur kognitiven Auseinandersetzung und Visualisierung eines Prozesses und/oder einer Problemstellung. Im Gespräch werden die rhetorische Ausdrucksfähigkeit, die soziale Kompetenz sowie das studien- und fachspezifische Interesse geprüft. Die Gespräche bieten der*dem Bewerber*in außerdem die Möglichkeit, sich einen ersten Eindruck von den Lehrenden des Studiengangs zu verschaffen.

§ 5

Prüfungskommission

(1) Die Eignungsprüfungskommissionen für die Bachelorstudiengänge Fotografie und Industrial Design bestehen aus:

1. Mindestens zwei Professor*innen und
2. mindestens einer*einem wissenschaftlichen Mitarbeiter*in.

(2) Die Eignungsprüfungskommission für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign besteht aus:



1. Mindestens drei Professor*innen und
2. mindestens einer*einem wissenschaftlichen Mitarbeiter*in.

(3) Die Eignungsprüfungskommission sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfung. Sie ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder deren*dessen Stellvertreter*in zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden.

§ 6

Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung für die Bachelorstudiengänge Fotografie, Industrial Design und Kommunikationsdesign der Folkwang Universität der Künste vom 12.09.2018 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung der Folkwang Universität der Künste vom 23.12.2021.

Essen, den 23.12.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Andreas Jacob